

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sie ruht auch bei der länger als einen Monat dauernden Haft auf Grund eines strafgerichtlichen Urtheiles.

Verändern sich die Voraussetzungen des Rentenanspruches, so wird die Rente neu bemessen.

### 29. Kann die Waisenrente umgewandelt oder abgefertigt werden?

Über Antrag der gesetzlichen Vertretung der Waisen (des Vormundes, der Vormünderin und des Vormundschaftsgerichtes) kann anstatt einer Rente die Unterbringung in eine Anstalt gewährt werden. Auch ist die Möglichkeit der Abfindung der Hälfte der zu gewärtigenden Renten oder eines Vorausempfanges wie bei der Witwenrente gegeben. (Frage 20.)

Doch wird sich für Waisen selten eine günstige Gelegenheit zur dauernden Verwertung der Rente bieten.

## Eltern- und Geschwisterrente oder Unterstützungsrente.

### 30. Wer erhält eine Eltern- oder Geschwisterrente? (Unterstützungsrente?)

Der Vater, die Mutter, wenn diese beiden nicht mehr am Leben sind, der Großvater, die Großmutter und die elternlosen Geschwister des Verstorbenen. Während aber die Witwen- und Waisenrenten mit den erwähnten Einschränkungen unabhängig davon gewährt werden, ob die Anspruchsberechtigten selbst Vermögen besitzen oder Einkommen beziehen, ist die Zuerkennung einer solchen Rente nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Anspruchswerber

- a) selbst bedürftig sind und
- b) vom Verstorbenen aus seinem Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und
- c) nur insoweit, als die aus Anlaß deselben Verstorbenen bezahlten Witwen- und Waisenrenten die volle Bemessungsgrundlage, d. i. die ideale Invalidenvollrente des Verstorbenen nicht schon erreichen.

Darum sind diese Renten nur wahre Unterstützungsrenten.

Außerdem kann die Geschwisterrente nicht wie die Waisenrente eventuell bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, sondern grundsätzlich nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zuerkannt werden.

### 31. Was bildet die Bemessungsgrundlage der Unterstützungsrente? Begrenzung derselben.

Die Unterstützungsrente beträgt für jeden Anspruchsberechtigten 15 vom Hundert der bekannten Bemessungsgrundlage der idealen